
§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Hains GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“).

(2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen.

§2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen insbesondere in den Bereichen:

- Elektroinstallation
- Installation von Photovoltaikanlagen
- Installation von Batteriespeichersystemen
- Installation von Wärmepumpen
- Installation von Klimaanlage
- Blitzschutzanlagen
- Kabeltrassen- und Kabelwegebau
- Wartung, Instandhaltung und Reparatur elektrischer Anlagen
- Erweiterung bestehender Anlagen

Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Auftrag.

§3 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung oder
- Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer.

(3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot aufgeführten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Rechnungen sind innerhalb von **10 Tagen ohne Abzug** zahlbar.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, **Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt** zu verlangen.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Verzugszinsen gemäß gesetzlichen Vorschriften zu berechnen
 - Arbeiten bis zur Zahlung auszusetzen.
-

§5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

§6 Baustellenvorbereitung und Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber hat sicherzustellen:

- freien Zugang zur Baustelle
- ausreichend Arbeitsfläche
- Stromanschluss
- erforderliche Gerüste
- sichere Dachzugänge.

Fehlende Voraussetzungen können zu **Terminverschiebungen oder Mehrkosten** führen.

§7 Arbeiten im Bestand

Bei Arbeiten in bestehenden Gebäuden erfolgt die Leistung auf Grundlage der vorgefundenen baulichen Situation.

Der Auftragnehmer übernimmt **keine Gewährleistung für bereits vorhandene Installationen**, die nicht von ihm errichtet wurden.

§8 Bohr- und Stemmarbeiten

Bei Bohr-, Schneid- oder Stemmarbeiten kann trotz größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass verdeckt liegende Leitungen beschädigt werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an:

- Stromleitungen
- Wasserleitungen
- Heizungsleitungen
- Gasleitungen
- Datenleitungen

sofern deren Lage nicht eindeutig erkennbar oder vom Auftraggeber nicht angegeben wurde.

§9 Mehrkosten bei unbekannten Installationen

Werden während der Arbeiten nicht erkennbare Installationen, Schäden oder Hindernisse festgestellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den zusätzlichen Aufwand gesondert zu berechnen.

§10 Photovoltaikanlagen – Dacharbeiten

Bei der Montage von Photovoltaikanlagen ist das Betreten der Dachfläche erforderlich.

Der Auftragnehmer übernimmt **keine Haftung für beschädigte Dachziegel oder Dachsteine**, die durch notwendiges Betreten des Daches entstehen.

§11 Dachzustand und Statik

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- ausreichende Dachstatik
- Tragfähigkeit der Dachkonstruktion
- ordnungsgemäßen Zustand der Dacheindeckung.

Der Auftragnehmer übernimmt **keine Gewährleistung für bestehende Dächer**.

§12 Ertrag von Photovoltaikanlagen

Der wirtschaftliche Ertrag einer Photovoltaikanlage hängt unter anderem ab von:

- Witterung
- Verschattung
- Standortbedingungen
- Ausrichtung
- Netzvorgaben.

Der Auftragnehmer übernimmt **keine Garantie für einen bestimmten Energieertrag oder wirtschaftlichen Erfolg** der Anlage.

§13 Netzanschluss und Behörden

Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen durch:

- Netzbetreiber
 - Energieversorger
 - Behörden
 - Genehmigungsverfahren.
-

§14 Gewährleistung

(1) Für vom Auftragnehmer gelieferte Leistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

(2) Für **nicht vom Auftragnehmer gelieferte Materialien oder Komponenten** wird keine Gewährleistung übernommen.

§15 Herstellerprodukte

Für Anlagenkomponenten gelten die jeweiligen Garantiebedingungen der Hersteller.

§16 Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei:

- Vorsatz
- grober Fahrlässigkeit
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den **typischerweise vorhersehbaren Schaden** begrenzt.

§17 Lieferverzögerungen

Lieferverzögerungen durch:

- Lieferengpässe
- Materialknappheit
- höhere Gewalt
- Herstellungsverzögerungen

berechtigen den Auftragnehmer zur angemessenen Verlängerung der Lieferzeit.

§18 Abnahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt eine Abnahme.

Erfolgt innerhalb von **10 Werktagen keine Abnahme oder wird die Anlage genutzt**, gilt die Leistung als abgenommen.

§19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

§20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Überspannung / Blitz / Netzstörungen

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an elektrischen Anlagen oder Geräten, die durch Netzstörungen, Überspannung, Blitzschlag oder äußere Einflüsse entstehen.